

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00100 vom 27. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2011.00100

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00100 du 27 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00100 del 27 settembre 2012

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid vom 10. November 2011 davon aus, dass die Spitex-Pflege gegenüber einer Pflege in einem Pflegeheim gleichwertig, jedoch nicht wirksamer oder zweckmässiger sei (Urk. 2 S. 4). Eine Vergleichsrechnung habe ergeben, dass die effektiven Spitexkosten in der Zeit von Dezember 2010 bis Januar 2011 Fr. 9'397.50 betragen hätten, und dass die Beschwerdegegnerin bei einem Aufenthalt der Beschwerdeführerin in einem Pflegeheim bei Annahme einer Pflegestufe 4 gemäss BESA in der Zeit von Dezember 2010 bis Januar 2011 Pflegekosten von Fr. 5'084.-- zu tragen gehabt hätte. Da die Spitex-Kosten somit um 1.85-mal höher seien als die mutmasslich anfallenden Heimkosten, sei die Pflege durch die Spitex weniger wirtschaftlich als eine Pflege in einem Pflegeheim (Urk. 2 S. 10).

2.2. Die Beschwerdeführerin bringt hiegegen einerseits vor, dass eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Spitex-Leistungen nach Inkrafttreten der Bestimmungen zur Neuordnung der Pflegefinanzierung am 1. Januar 2011 nicht mehr zulässig sei (Urk. 1 S. 3). Andererseits, falls eine Wirtschaftlichkeitsprüfung von Spitex-Leistungen weiterhin zulässig sein sollte, sei davon auszugehen, dass die Spitex-Pflege vorliegend wirksamer und zweckmässiger als eine Heimpflege und auch wirtschaftlich sei. Auf Grund ihrer Blindheit, des Umstandes, dass sie auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sei, sowie auf Grund ihrer Persönlichkeit sei sie darauf angewiesen, von einer Person gepflegt zu werden, welcher sie vertrauen könne. Dies könne in einem Heim nicht gewährleistet werden, da dort je nach Dienstplan unterschiedliche Pflegepersonen eingesetzt würden. Sodann werde sie teilweise von ihrer Tochter betreut (Urk. 1 S. 4).

2.3. Streitig und zu prüfen ist daher, ob die Beschwerdeführerin für die Zeit ab 1. April 2011 Anspruch auf einen Beitrag an die ambulanten Spitex-Pflegeleistungen gemäss den für ambulante Pflegeleistungen massgeblichen Bestimmungen hat, oder ob sie vom 1. April 2011 bis 30. Juni 2011 lediglich Anspruch auf einen Beitrag an die tatsächlichen Pflegeleistungen von höchstens Fr. 123.-- im Tag beziehungsweise für die Zeit ab 1. Juli 2011 höchstens einen Anspruch auf einen Beitrag im Umfang der bei einem stationären Aufenthalt in einem Pflegeheim gemäss der Pflegestufe BESA 4 anfallenden Kosten (vgl. Urk. 8/25) hat.

3. Der Beschwerdeführerin ist insoweit nicht zu folgen, als sie geltend macht, dass eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Spitex-Pflegeleistungen nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen zur Neuordnung der Pflegefinanzierung am 1. Januar 2011 nicht mehr zulässig sei (Urk. 1 S. 3). Denn Art. 32 Abs. 1 KVG, wonach die Kosten der Leistungen nach den Artikeln 25-31 KVG nur dann von der obligatorischen

Krankenpflegeversicherung zu übernehmen sind, wenn sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind, umfasst auch die Pflegeleistungen bei Krankheit gemäss dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Art. 25a KVG. Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Neuordnung der Pflegefinanzierung hat an der Voraussetzung, dass ein Leistungsanspruch nur für wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Massnahmen besteht, nichts geändert. Ab dem 1. Januar 2011 besteht daher ein Anspruch auf einen Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeleistungen nur unter der Voraussetzung, dass diese wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind.

E. 4

4.1. Zu prüfen ist vorerst, ob die streitigen Spitex-Pflegeleistungen wirksam und zweckmässig sind.

4.2. Dr. med. Y. ____, Facharzt für Anästhesiologie FMH, erwähnte in seinem Bericht vom 28. Mai 2011 (Urk. 8/23/2 = Urk. 3), dass die Beschwerdeführerin in der ihr bekannten Umgebung optimal betreut werde, und dass eine ähnlich adäquate Betreuung in einer Institution beziehungsweise in einem Pflegeheim nicht möglich wäre. Die fast blinde Beschwerdeführerin sei darauf angewiesen, sich in einer ihr vertrauten Umgebung aufzuhalten. Sodann werde ihre Lebensqualität durch die Beziehungen zu den ihr bekannten Pflegeschwestern und zu ihrer Tochter positiv beeinflusst. Ein Aufenthalt in einem Pflegeheim würde bei einem Wegfall der Betreuung durch Familienangehörige zu einer sozialen Isolation führen (S. 2).

4.3. Die vom Hausarzt angeführten Gründe lassen einen Spitexeinsatz indes nicht als zweckmässiger und geeigneter erscheinen als einen Aufenthalt in einem Pflegeheim. Denn einerseits ist nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin, welche auf Grund ihrer Sehschwäche auf eine vertraute Umgebung angewiesen ist, nach einer gewissen Anpassungszeit mit einer neuen Umgebung in einem Pflegeheim vertraut werden könnte. Des Gleichen ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin nicht auch in einem Pflegeheim mit den dort tätigen Pflegepersonen vertraut werden könnte. Es ist insbesondere nicht unwahrscheinlich, dass auch in einem Pflegeheim eine Betreuung durch der Beschwerdeführerin bekannte und vertraute Personen möglich sein könnte. Sodann sind auch bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim weiterhin Besuche ihrer Familienangehörigen und ist eine weitere Betreuung durch ihre Tochter möglich. Dass die Beschwerdeführerin eine Spitex-Pflege zur Aufrechterhaltung ihres gesellschaftlichen und sozialen Lebens ausserhalb des Hauses benötigt, wird von ihr nicht geltend gemacht. Solche Gründe sind auch nicht der Beurteilung durch Dr. Y. ____, zu entnehmen. Vielmehr verneinte dieser ausdrücklich, dass die Beschwerdeführerin Aktivitäten ausübe, welche sie in einem Pflegeheim nicht mehr ausüben könnte (Urk. 8/23/2 S. 2). In Würdigung der gesamten Umstände kann daher nicht gesagt werden, dass ein Aufenthalt in einem Pflegeheim weniger geeignet und zweckmässig wäre, als eine ambulante Spitex-Pflege. Auf Grund der Akten ist vielmehr davon auszugehen, dass unter medizinischen, sozialen und familiären Gesichtspunkten sowohl ein Spitexeinsatz als auch ein Aufenthalt in einem Pflegeheim als zweckmässig und wirksam zu betrachten sind.

E. 5

5.1. Im Folgenden ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf die beantragten Spitex-Leistungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Massnahme zu

beurteilen.

5.2 Gemäss der Rechnung der Z.____ GmbH, W.____, vom 31. Januar 2011 (Urk. 8/29/2) sind in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 2011 von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung zu übernehmende Spitex-Pflegeleistungen der Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 4'809.-- angefallen.

Demgegenüber hätte die Beschwerdegegnerin bei einem Aufenthalt der Beschwerdeführerin in einem Pflegeheim, unter Berücksichtigung eines Pflegeheimbeitrages bei einer Pflege-Stufe 4 gemäss BESA von Fr. 82.-- im Tag (vgl. Curaviva Kanton Zürich, Taxordnung von zürcherischen Pflegeheimen ab Januar 2011; Urk. 10/4 S. 3) Pflegekosten von Fr. 2'542.-- zu tragen gehabt. Die Spitexkosten waren im Monat Januar 2011 daher 1.89-mal höher als die Heimkosten.

5.3 Vorliegend gilt es indes zu beachten, dass die die Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Heimpflege nach der Rechtsprechung nicht restriktiv durchzuführen ist, und dass die Wirtschaftlichkeit eines Spitex-Einsatzes von der Rechtsprechung nur bei einem groben Missverhältnis der Kosten verneint wurde (E. 1.8). In diesem Sinne verneinte die Rechtsprechung bei einer Gleichwertigkeit von Spitex- und Heimpflege die Wirtschaftlichkeit von Spitex-Leistungen bei drei-, vier- und fünfmal höheren Kosten, nicht hingegen bei 1.48-mal höheren Kosten (E. 1.8.1). In Würdigung der gesamten Umstände sowie der erwähnten Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die Spitexkosten, welche vorliegend um 1.89-mal höher und mithin nicht einmal doppelt so hoch ausfielen wie die mutmasslichen Heimkosten, noch im Rahmen liegen. Von einem groben Missverhältnis kann jedenfalls nicht gesprochen werden.

6. Mangels eines groben Missverhältnisses zwischen den Spitexkosten und den mutmasslichen Heimkosten erscheinen die von der Beschwerdeführerin beanspruchten ambulanten Spitex-Pflegeleistungen sowohl als wirksam und zweckmässig als auch als wirtschaftlich, weshalb ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf einen Beitrag an die ambulanten Spitex-Pflegeleistungen gemäss den für ambulante Pflegeleistungen massgeblichen Bestimmungen für die Zeit vom 1. April 2011 bis zum Erlass des angefochtenen Entscheids vom 10. November 2011 (Urk. 2) grundsätzlich ausgewiesen ist. Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen.

7. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Antragsgemäss ist der obsiegenden Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zuzusprechen, welche unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'800.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Helsana Versicherungen AG vom 10. November 2011 aufgehoben, und es wird festgestellt,

dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. April bis 10. November 2011 grundsätzlich einen Anspruch auf einen Beitrag an die ambulanten Spitex-Pflegeleistungen gemäss den für ambulante Pflegeleistungen massgeblichen Bestimmungen hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Helsana Versicherungen AG wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- AXA-ARAG Rechtsschutz AG

- Helsana Versicherungen AG

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.